

Sängerkreis Bayreuth

Bayreuth | Hof | Kulmbach | Wunsiedel

SATZUNG

des Sängerkreises Bayreuth, gegründet am 19. März 1911
im Fränkischen und Deutschen Sängerbund e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- a) Der Sängerkreis Bayreuth ist eine Vereinigung von Männerchören, gemischten Chören, Frauenchören, Jugend- und Kinderchören. Er ist eine organisatorische Untergliederung des Fränkischen Sängerbundes e.V., der im Registergericht in Nürnberg eingetragen ist.
- b) Aufgaben und Ziele des Sängerkreises Bayreuth sind es, den Chorgesang als bodenständige und kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Grundlagen sind das Kulturprogramm des Deutschen Sängerbundes, der Bayerische Musikplan und die von den Organen des Fränkischen Sängerbundes gefassten Beschlüsse.
- c) Der Sängerkreis Bayreuth (im folgenden als SK bezeichnet) ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- d) Der SK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der SK ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.
Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des SK erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der SK hat seinen Sitz am Wohnsitz des jeweiligen 1. Kreisvorsitzenden.

§ 2

Gliederung

Der Fränkische Sängerbund hat die Grenzen des Sängerkreises Bayreuth festgelegt. Zur Intensivierung der musikalischen Bestrebungen und zur Belebung des Gemeinschaftsgeistes gliedert sich der SK in Sängerguppen, deren Anzahl und Grenzen durch den SK bestimmt werden. Sie sind verwaltungsgemäße Untergliederungen des Sängerkreises. Die Kreisvorstandsschaft ist berechtigt, nach Anhörung der betroffenen Sängerguppen und Vereine, Neueinteilungen vorzunehmen. Jede Änderung ist dem Sängertag mitzuteilen.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Sängerkreises Bayreuth können Männerchöre, gemischte Chöre und Frauenchöre werden.
- b) Ihre Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, erfolgt über das Präsidium des Fränkischen Sängerbundes.
- c) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
- d) Chöre, die ihre satzungsmäßigen Pflichten nicht erfüllen oder durch ihr Verhalten das Ansehen der Sängerbünde oder des SK in der Öffentlichkeit schädigen, können durch Beschluss des Präsidiums des Fränkischen Sängerbundes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen und ist dem Verein mit eingeschriebenem Brief vom FSB mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an den Gesamtausschuss des FSB zulässig.

sig. Dieser entscheidet mit einfach Stimmenmehrheit endgültig.

e) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitgliederchöre sind an die Weisungen des Sängerkreises, der Kreisvorstandsschaft und deren Beauftragten gebunden. Sie sind gemeinsam verpflichtet, die Ziele des Sängerkreises in jeder Weise zu fördern.
- b) Die Mitgliedschöre haben Stimmrecht auf dem Kreissängertag und können Anträge bis zum festgelegten Termin zum Sängertag oder zu den Beratungen im Kreisvorstand und Kreisausschuss stellen. Die Anträge sind in jedem Fall an den 1. Kreisvorsitzenden des SK zu stellen, der verpflichtet ist, diese vorzutragen.
- c) Von den Mitgliedschören wird erwartet, dass sie an den Veranstaltungen des Fränkischen Sängerbundes und des Sängerkreises Bayreuth teilnehmen, soweit Einladung erfolgt. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des FSB und des SK zu benützen.
- d) Der Austritt aus dem FSB bzw. SK kann nur zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Beiträge zu entrichten.

§ 5

Verwaltung des Sängerkreises

- a) Kreisvorstandsschaft
- b) Kreisausschuss
- c) Kreissängertag – Delegiertentag

Die Vorstandsschaft des Sängerkreises

- a) 1. Kreisvorsitzender
- b) stellvertr. Kreisvorsitzender
- c) stellvertr. Kreisvorsitzender
- d) Kreisschatzmeister
- e) Kreisschriftführer
- f) Jugendvertretung
- g) Frauenvertreterin
- h) 1. Kreischorleiter
- i) 2. Kreischorleiter
- j) Geschäftsführer
- k) Ehrenmitglieder

a) Der Kreisvorsitzende ist der Vertreter des Sängerkreises im Sinne des § 26 BGB. Er wird durch die beiden stellvertr. Kreisvorsitzenden vertreten, ansonsten liegt die Vertretung bei den Vorstandmitgliedern in der Reihenfolge d – g.

b) Die unter a – j bezeichneten Mitglieder der Kreisvorstandsschaft (außer Jugendvertreter) werden vom Sängertag gewählt. Sämtliche Posten (a – j) sind auch Frauen zugänglich und gelten auch in weiblicher Form.

Die unter k genannten Mitglieder werden von der Kreisvorstandsschaft und dem Kreisausschuss ernannt. Die Ernennung wird dem Kreissängertag mitgeteilt.

Scheiden Mitglieder des Kreisvorstandes während ihrer Amtszeit aus, so kann die Kreisvorstandsschaft weitere Persönlichkeiten mit der kommissarischen Führung der jeweiligen Geschäfte bestimmen.

- c) Der Kreisvorstand führt die Verwaltung des SK, die einzelnen Mitglieder sind für ihre Gebiete zuständig und arbeiten selbstständig, doch im Einvernehmen mit dem 1. und den beiden stellvertr. Kreisvorsitzenden. Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des SK Bayreuth nach Maßgabe der Beschlußgremien. Er nimmt an den Sitzungen der Beschlußgremien teil und ist stimmberechtigt.
- d) Arbeitstagungen des Kreisvorstandes und des Kreisausschusses sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ent-

scheidet die Stimme des 1. Kreisvorsitzenden.

- e) Der 1. Kreisvorsitzende, die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Kreischorleiter haben das Recht der Teilnahme an allen Arbeitstagen der Sängergruppen.
- f) Bei einer mangelnden oder zu geringen Zusammenarbeit der Mitglieder der Kreisvorstandsschaft kann auf Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder eine interne Regelung ohne Einberufung des Sängertages getroffen werden. Der Kreisausschuss ist unter Angabe der Gründe ausführlich zu informieren.

Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kreisvorstand
- b) den Vorsitzenden der Sängergruppen
- c) den Chorleitern der Sängergruppen

Der 1. Kreisvorsitzende ist der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kreisvorstands- und Kreisausschuss-Arbeitstagen werden vom 1. Kreisvorsitzenden einberufen, wenn genügend Themen oder wichtige Gründe vorliegen, und zwar in der Regel **einmal im Jahr**. Arbeitstagen können aber auch öfter einberufen werden, auch auf Antrag einer Sängergruppe. Die Entscheidung einer Einberufung trägt der 1. Kreisvorsitzende.

Der Kreisausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 2/3 des Kreisausschusses unter Angabe von Gründen den Antrag beim 1. Kreisvorsitzenden stellen. Innerhalb kürzester Zeit ist dann diese Sitzung abzuhalten. Den Tagungsort bestimmt der 1. Kreisvorsitzende, er soll möglichst im Mittelpunkt des Kreisgebietes liegen und gut erreichbar sein.

§ 6

Der Kreissängertag (Delegiertentag)

a) Der Kreissängertag setzt sich zusammen aus:

- a) der Kreisvorstandsschaft
- b) dem Kreisausschuss
- c) den Vertretern der Mitgliedschöre
- d) den Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschöre sind berechtigt, zum Kreissängertag für je 20, an den FSB gemeldete Mitglieder einen Delegierten zu entsenden. Die angefangene Zahl 20 gilt als voll (z.B.

21 = 2 Delegierte, 41 = 3 Delegierte usw.). Chorleiter haben zusätzliches Stimmrecht.

- b) Den Vorsitz des Kreissängertages führt der 1. Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall einer der beiden stellvertr. Kreisvorsitzenden.
- c) **Der Kreissängertag wird jedes zweite Jahr einmal berufen.** Er wird durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben. Ein außerordentlicher Kreissängertag kann vom 1. Kreisvorsitzenden unter Angabe von Gründen und der Fristeinhaltung einberufen werden. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben. Ein Kreissängertag muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedschöre dies fordert.
- d) Jeder Kreissängertag ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Kreisvorsitzende. Die Beschlüsse des Kreissängertages sind für alle Sängergruppen und Mitgliedschöre und ihre Mitglieder rechtsverbindlich.
- e) Der Kreissängertag wählt den 1. Kreisvorsitzenden, die beiden stellvertr. Kreisvorsitzenden, den Kreisschatzmeister, den Kreisschriftführer, die Frauenvertreterin, den 1. und 2. Kreischorleiter und den Geschäftsführer. Die Wahl erstreckt sich auf 4 Jahre. Für die Berichterstattung an die Presse kann eine weitere Persönlichkeit vom Kreisvorstand ernannt werden.
Der Kreissängertag nimmt die Berichte der Kreisvorstandsschaft und den Überblick des Kreischorleiters

über die musikalische Tätigkeit entgegen.

- f) Der Kreisschatzmeister gibt den Kassenbericht des Sängerkreises, der von zwei Kassenprüfern, die vom 1. Kreisvorsitzenden benannt werden, jährlich zu prüfen ist. Auf Vorschlag eines der Kassenprüfer gibt der Sängertag dem Kreisschatzmeister und der Kreisvorstandsschaft – **ENTLASTUNG** –.
- g) Der Kreisschriftführer und der gewählte Wahlvorstand nehmen über die Teilnehmer, über den Verlauf der Wahl eine Niederschrift auf, die vom Kreisschriftführer, dem 1. Kreisvorsitzenden und dem Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.
- h) **ABSTIMMUNGEN:** Verlangt $\frac{1}{4}$ der abstimmungsberechtigten Teilnehmer eine geheime Wahl, ist diesem stattzugeben. Gehen für eine zu wählende Position zwei Vorschläge ein, so ist geheim – mittels Stimmzettel – zu wählen. Wahlvorschläge für die Kreisvorstandsschaft als auch für den Wahlausschuss können von der Kreisvorstandsschaft als auch von den teilnehmenden Delegierten gemacht werden.
- i) **HAFTUNGSBESCHLUSS:** Nur der 1. Kreisvorsitzende und die Kreisvorstandsschaft a – j können verbindliche Erklärungen abgeben oder entgegennehmen, soweit die Zuständigkeit des Sängertages nicht berührt wird.

§ 7

- a) **VERGÜTUNGEN:** Die Tätigkeit der Kreisvorstandsschaft ist ehrenamtlich. Auslagen für Fahrt, Verpflichtung und Übernachtung bei Arbeitstagen und Vertretungen des Sängerkreises, soweit eine Vertretung des Sängerkreises sich als notwendig erweist, werden nach den Sätzen des Sängerkreises Bayreuth erstattet. Die Höhe der Sätze werden vom Kreisvorstand und vom Kreisausschuss festgelegt und in Zeitabständen überprüft.
Die Beschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden. Alle Auslagen, die zur Repräsentation notwendig sind, werden gegen Nachweis vergütet.
- b) **EHRENMITGLIEDER:** Einzelpersonen, die sich um das Chorwesen und den Sängerkreis Bayreuth verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Kreisvorstand und den Kreisausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine strenge Prüfung des Antrages zur Ernennung zum Ehrenmitglied ist vorzunehmen.
- c) **VERSTORBENE MITARBEITER:** Kranzniederlegungen erfolgen nur bei aktiv gewesenen Mitarbeitern des Sängerkreises durch die Kreisvorstandsschaft. Zu den aktiven Mitgliedern zählen: Kreisvorstandsschaft, Kreisausschuss und Ehrenmitglieder des Sängerkreises Bayreuth. Ausnahmen in besonderen Fällen sind zulässig.
- d) **AUFLÖSUNG:** Die Auflösung des Sängerkreises kann nur vom Sängertag mit Zustimmung des Fränkischen Sängerbundes erfolgen. Der Sängertag kann über das Kreisvermögen verfügen.
Bei Auflösung des Sängerkreises oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Fränkischen Sängerbund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
Ansonsten gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 8

Schlussvorschriften

Änderungen der Satzung müssen von einem Sängertag mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen Stimmen der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Vertreter beschlossen werden.

§ 9

Ergänzung

Die vorstehende Satzung wurde auf dem Sängertag des Sängerkreises Bayreuth am 5. April 1987 in Gefrees beschlossen und genehmigt.

Die Änderung des § 5 bezüglich der Einführung von zwei stellvertr. Kreisvorsitzenden wurde auf dem Sängertag des Sängerkreises Bayreuth am 20. April 1997 in Köditz beschlossen und genehmigt.

Die Änderung des § 5 bezüglich der Einführung eines Geschäftsführers wurde auf dem Sängertag des SK Bayreuth am 6. Mai 2001 in Grafengehaig beschlossen und genehmigt.

Die Kinder- und Jugendchöre wurden mit Beschluss des Kreisausschusses vom 10. Januar 1998 in Himmelkron in die Selbstständigkeit entlassen. Sie haben sich eine eigene Jugendordnung gegeben und eine eigene Jugendvertretung gewählt.

Die Jugendleiterin/der Jugendleiter gehört auf Grund dieses Beschlusses der Kreisvorstandsschaft an. Der Kreisvorsitzende und der Kreischorleiter gehören gleichermaßen der Jugendleitung an.

Irmgard Zimmermann

H. J. Schiphorst

Dr. Klaus Hoffmann

Schrift- und Protokollführerin

Kreischorleiter

1. Vorsitzender